

Wasserrecht

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Tönnies Grundbesitz GmbH & Co. KG, In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück plant zur Stärkung der eigenen Infrastruktur eine Gasleitung vom Werksgelände bis zum Klärwerk (Marienfelder Str. 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück). Im Zuge dieser Maßnahme sollen zusätzliche Leitungen mitverlegt werden. Die Rohre sollen in gleicher Trasse verlegt werden, wie die bereits bestehenden Abwasserdruckrohrleitung. Die bestehende Abwasserleitung wird zudem um eine Redundanzleitung ergänzt.

Zur Verlegung der Rohre werden entlang des Trassenverlaufs 13 Baugruben erstellt. Da einige Gruben in das Grundwasser eingreifen, wird eine Grundwasserabsenkung notwendig. Dabei wird das Grundwasser bis zu 3,90 m u. GOK abgesenkt. Der Absenkradius der einzelnen Brunnen beträgt bis zu 30 m. Insgesamt werden bis zu 15 m³/h, 360 m³/d für einen Zeitraum von 14 Tagen pro Grube abgesenkt. Das entnommene Grundwasser wird über einen Absetzcontainer gefiltert und ortsnah versickert.

Nach Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5.000 m³/a bis weniger als 100.000 m³/a eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Die geplante Leitungstrasse liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Nordrheda-Ems“. Aufgrund dieser besonderen örtliche Gegebenheiten wurde in der zweiten Stufe der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG-Gütersloh“ (LSG-3914-001). Aufgrund der nur kleinräumigen Absenkungsbereiche und der nur temporären Wasserhaltung wird sich der Ausgangszustand der Grundwasserverhältnisse zeitnah wiederherstellen. Die Ziele des großflächigen Landschaftsschutzgebietes werden somit nicht beeinträchtigt.

Weiterhin liegt das Vorhaben in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Nordrheda-Ems“ und grenzt zum Teil sehr nah an die Schutzzone II an. Da die Absenkung nur über einen kurzen Zeitraum von maximal 14 Tagen stattfindet, sind hier keine negativen Auswirkungen auf die Wasserförderung zu erwarten. Das entnommene Grundwasser wird zudem in der Fläche versickert und reichert damit den Grundwasserkörper wieder an.

Ferner sind aufgrund der kurzen Dauer sowie der geringen Auswirkungsreichweite keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten. Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen während der Bauphase sind vorgesehen.

Im Rahmen der Vorprüfung konnte daher festgestellt werden, dass für das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären und somit nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold, 01. Juni 2023

Az.: 700-0463896/0021

Bezirksregierung Detmold

gez. Moritz Walczak